

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025	29.04.2025	Nummer 19
---------------	------------	-----------

Bekanntmachung Sing- und Volksmusikschule Förderverein Bad Hindelang e.V.

Sing- und Volksmusikschule Förderverein Bad Hindelang e.V.
Liquidator Dr. Christoph Heim, Bernard Wechs
Zillenbachstr. 26
87541 Bad Hindelang

Der Verein
Sing- und Volksmusikschule Förderverein Bad Hindelang e.V.
In 87541 BadHindelang ist aufgelöst.
Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator schriftlich unter angegebener Adresse geltend zu machen.

Bad Hindelang, 15.4.2025
Der Liquidator

120

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 25.0.2025, 142-SF-Gah

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Gah

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-3001 E-Mail: zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Yasin Erman Ertürk

Zuletzt wohnhaft in: Hofen 10, 87544 Blaichach

Fahrgestellnummer: WAUZZZF43LA026891, amtl. Kennz.: OA-EA1010

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 03.03.2025, 142-SF/Gah/OA-EA1010, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 03.03.2025, 142-SF/Gah/OA-EA1010, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gah

VA

122

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 24.04.2025, 142-SF-Rit/RD-OS194

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Frau Ritter

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-3001, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Johanna Irmgard Helga Tesling

Zuletzt wohnhaft in: 24340 Eckernförde, Gudewerdstr. 63

Fahrgestellnummer: WVVZZZ3CZ8E154822, amtl. Kennz.: RD-OS194

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 17.04.2025, 142-SF/BA/RD-OS194, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 17.04.2025, 142-SF/Ba/RD-OS194, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

K. Ritter

Verwaltungsfachangestellte

123

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

„Tiefenberg-Süd“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.04.2025 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Tiefenberg-Süd“ mit Begründung in der Fassung vom 13.03.2025 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Tiefenberg-Süd“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich des Ortsteils „Tiefenberg“ der Gemeinde Ofterschwang. Die Änderung entspricht dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Tiefenberg-Süd“ in der Fassung vom 29.10.2003 und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1307, 1308, 1308/4, 1308/5 Teilfläche, 1309, 1309/1, 1309/2, 1309/3, 1309/4, 1309/5, 1309/6, 1309/7, 1309/8, 1309/9, 1309/10, 1309/11, 1309/13, 1309/14, 1309/15, 1309/16, 1309/17, 1309/18, 1309/19, 1309/20, 1309/21, 1309/22, 1309/23, 1309/24, 1309/25, 1309/26, 1309/27, 1309/28, 1309/29, 1309/30, 1309/32, 1309/34, 1309/35, 1309/36, 1309/37, 1309/38, 1309/39, 1309/40, 1309/41, 1309/42, 1320 Teilfläche, 1320/1, 1320/2, 1320/3, 1320/4, 1320/6, 1321/1, 1321/2, 1321/4, 1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1341/2 Teilfläche, 1448/2 Teilfläche, 1480/6, 1480/7 und 1515, jeweils Gemarkung Ofterschwang.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 13.03.2025 wird in der Zeit vom

06.05.2025 bis einschließlich 05.06.2025

im Internet unter der Internetadresse

<https://www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente> und dort unter der Rubrik Ofterschwang, Satzungen, Bauleitplanungen, „1. Änderung des Bebauungsplanes Tiefenberg-Süd“ veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 13.03.2025 in der Zeit vom **06.05.2025 bis einschließlich 05.06.2025** in der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 13.03.2025 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail: bauamt@hoernergruppe.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6

Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ofterschwang, den 24. April 2025

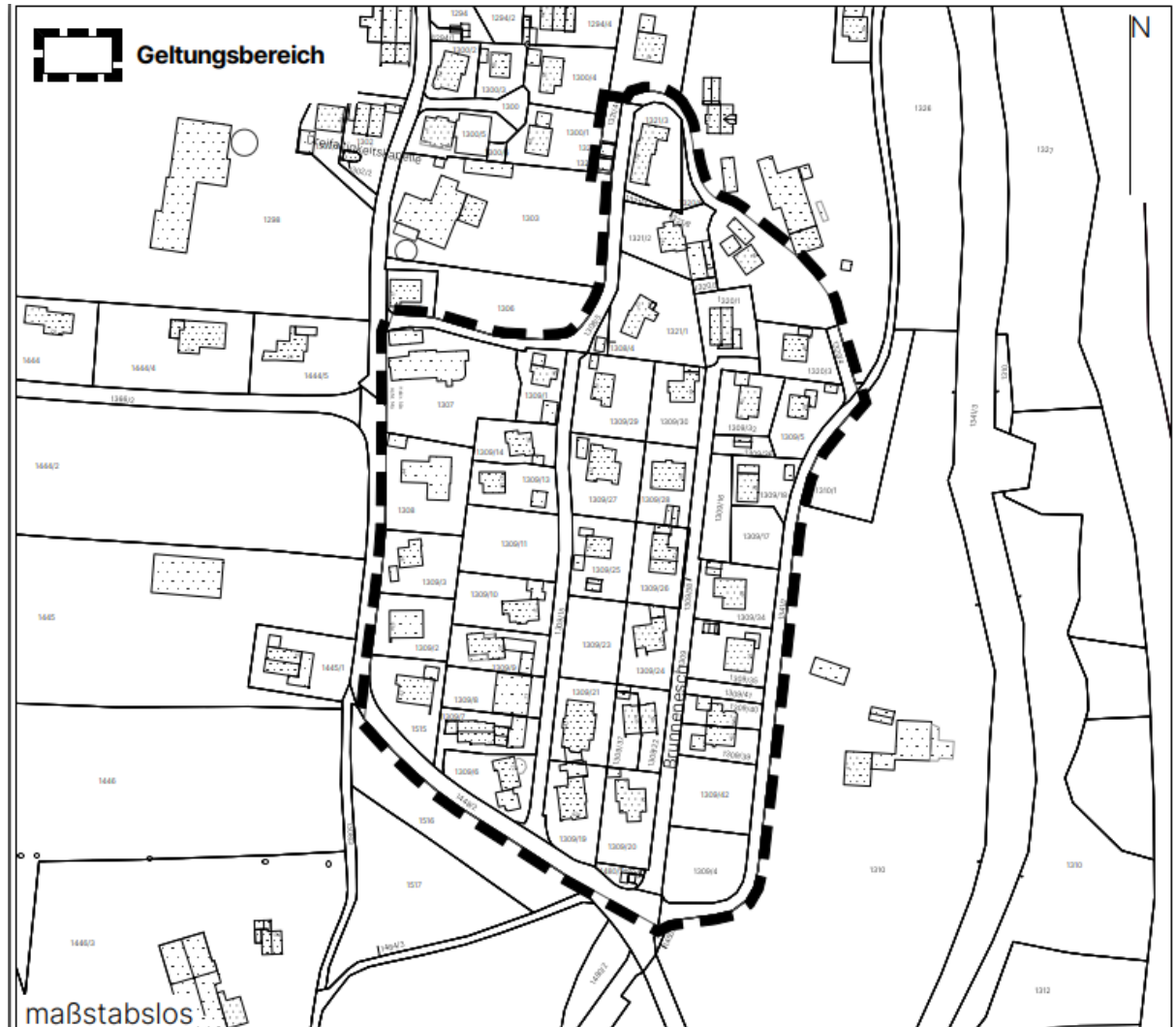
GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez. Alois Ried

1. Bürgermeister

121

Anlage zur Nr. 121 Gemeinde Ofterschwang



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 17.04.2025, (Bpl.Nr. 0145/24), , Neuerrichtung eines Mehrfamilienhauses mit 15 Wohneinheiten und Tiefgarage Auf der Höh 2a in Oberstaufen, (Fl.Nr. 187/10, 186/14), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37, und bei dem Markt Bad Hindelang, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang eingesehen werden.

Markus Haug

124

Sonthofen, 29.04.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin